

Stephen Mitchell und David French (Herausgeber), **The Greek and Latin Inscriptions of Ankara (Ancyra), Band I. From Augustus to the end of the third century AD.** Vestigia, Band 62. Verlag C. H. Beck, München 2012. IX und 523 Seiten mit 296 Abbildungen.

Die ersten griechischen und lateinischen Inschriften aus Ancyra wurden in Europa schon unmittelbar nach dem Jahr 1555 bekannt, als eine diplomatische Gesandtschaft des damaligen deutschen Königs, Ferdinand I., aus dem Osmanenreich zurückkehrte. Einer der Teilnehmer, Hans Dernschwam, hat einen langen tagebuchartigen Bericht über diese Reise hinterlassen, in dem er auch auf antike Inschriften hinwies, die Mitglieder der Gesandtschaft während der Reise gesehen und hatten abschreiben lassen. Der Bericht Dernschwams, der im Original im Fugger-Archiv in Dillingen erhalten und vor Kurzem in einer neuen Übersetzung erschienen ist (H. Hattenhauer / U. Bake [Hrsg.], Ein Fugger-Kaufmann im Osmanischen Reich. Bericht von einer Reise nach Konstantinopel und Kleinasien 1553–1555 von Hans Dernschwam. Mit einem epigraphischen Anhang von P. Breternitz und W. Eck [Frankfurt 2012]), umfasst auch einen Anhang, in dem zahlreiche Inschriften mit vollständigem Text erscheinen. Damals erhielten auch erstmals die an der Antike Interessierten Kenntnis vom Monumentum Ancyranum, der Königin der Inschriften, wie Mommsen sie später nannte, allerdings nicht durch Dernschwam, dessen Bericht unpubliziert blieb, sondern durch den königlichen Gesandten Busbecq, der unter anderem einen Teil der Res Gestae Divi Augusti veröffentlichte. Seitdem sind zahllose Reisende in diese anatolische Stadt gekommen, die das fortsetzten, was Dernschwam und andere, die derselben Gesandtschaft angehörten, begonnen hatten. Die Zahl der Inschriften wuchs, aber bisher gab es außer einem verdienstvollen Buch von Clemens Bosch kein Werk, das die reiche epigraphische Hinterlassenschaft der Stadt zusammenfasst und damit für alle leicht zugänglich gemacht hätte.

Seit den frühen siebziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts haben sich Stephen Mitchell und David French intensiv mit dieser Hinterlassenschaft befasst und zahlreiche Arbeiten dazu veröffentlicht. Beide wa-

ren in unterschiedlicher Funktion über Jahrzehnte in der Türkei und nicht zum Wenigsten in Ankara tätig. Die vielfältige und wertvolle Frucht dieser fast lebenslangen Arbeit liegt nun in einem gewaltigen Band vor, der die griechischen und lateinischen Inschriften von Augustus bis zum Ende des dritten Jahrhunderts n. Chr. umfasst: Es sind insgesamt 315 Texte, von denen 245 in griechischer Sprache und sechzig in lateinischer abgefasst sind; in zehn Inschriften erscheinen beide Sprachen (die *Res gestae* eingeschlossen). Ein zweiter Band, der die Texte seit dem vierten Jahrhundert enthalten wird, soll in absehbarer Zeit erscheinen, so dass man verfolgen kann, wie sich die epigraphische Kultur Ancyras unter den gewandelten Umständen der späteren Jahrhunderte entwickelt hat.

Der Band dokumentiert, wie es heute üblich sein sollte, alle Inschriften, soweit das nach der Überlieferungssituation möglich ist, in fotografischer Form. Schon beim ersten Durchsehen wird deutlich, dass die Masse jedenfalls der bis heute erhaltenen Inschriften aus massivem Stein besteht, entweder in der Form von Säulen oder von Altären, Statuenbasen oder Ähnlichem. Inschriftenplatten, die etwa an gemauerten Basen oder an Wänden angebracht waren, sind nur relativ wenige zu finden. Das hatte wohl zur Folge, dass die Masse aller heute noch vorhandenen Monumente die Jahrhunderte recht gut überdauert hat, sowohl was die äußeren Merkmale betrifft als auch die Texte. Auf diese Weise ist es in umfassender Form möglich, den Gehalt der Inschriften nicht nur als Texte, sondern auch als Monumente auszuschöpfen und eine »history from inscriptions« zu schreiben, wie die Autoren zu Beginn ihrer Einleitung zu Recht und mit Nachdruck vermerken. Natürlich lassen diese nur ein Fragment der Geschichte Ancyras erkennen; doch bestimmte Merkmale, die das öffentliche Bild der Stadt, vor allem aber die Strukturen der dort regierenden gesellschaftlichen Gruppe und deren Präsenz in der Öffentlichkeit kennzeichnen, treten mit recht großer Klarheit hervor.

Das ist einmal die Funktion der Stadt als Zentralort von Galatia, wie auch immer dieses mit anderen Regionen zu einer Provinz verbunden war. Der zentrale Tempel für die Verehrung des Herrschers, die Statthalter und Prokuratoren sowie die länger dort anwesenden Mitglieder des Heeres sind prägend für einen essentiellen Teil des epigraphisch fassbaren Bildes der Stadt. Daneben aber steht noch gewichtiger die ancyranische Führungsschicht galatisch-griechischer Herkunft mit ihren gesellschaftlichen Beziehungen, die sich über weite Teile der kleinasiatischen Regionen erstrecken. Spätestens seit Beginn des zweiten Jahrhunderts sind manche ihrer Familien eng mit der Reichsaristokratie vermischt, spielen andererseits aber auch dann noch eine entscheidende Rolle innerhalb ihres heimatlichen Gemeinwesens. Dieses tritt in seinen politisch-administrativen Strukturen, etwa der Funktion der einzelnen Phylen, aber auch der zahlreichen Ämter deutlich hervor, ebenso wird die Bedeutung sichtbar, die Festspiele mit musischen Agonen, mit Athleten

und Gladiatoren für die kaiserzeitliche Gesellschaft hatten. Denn diejenigen, die deren Einrichtung, Ausgestaltung und vor allem Finanzierung übernehmen, sind in besonderer Weise »Objekt« der Anerkennung durch die städtische Öffentlichkeit, ihnen werden vor allem die Statuen mit den sie begleitenden Texten errichtet, manchmal in erstaunlicher Zahl, vor allem dann, wenn sich die Phylen der Stadt dabei engagieren – und sie tun dies recht oft, ein charakteristisches Merkmal des römischen Ancyra. Verloren ist freilich in den Details zumeist die Präsentation im Raum, da kaum je der ursprüngliche Ort bekannt ist, an dem ein Monument mit seiner Inschrift stand. Darin unterscheidet sich die epigraphische Überlieferung Ancyras nicht von sehr vielen anderen Orten. Dass sich die primären Aufstellungsorte sogar partiell im Detail rekonstruieren lassen, wie das in Sagalassos möglich ist, ist eine Ausnahme, da diese Polis nicht überbaut ist. Im modernen Ankara bietet sich diese Chance nicht.

Die Autoren haben nach einer nicht zu langen, aber ungemein dichten, das Material umfassend historisch ausschöpfenden Einleitung das inschriftliche Material nach funktionalen Sachgruppen gegliedert, wie sie in den meisten größeren epigraphischen Corpora mit Inschriften der ersten drei Jahrhunderte erscheinen: Auf die Imperial dedications and related texts (Nr. 5–34) folgen die Inschriften für Provinzstatthalter (Nr. 35–50), für Prokuratoren und ihren Stab (Nr. 51–70), für die galatische Aristokratie (Nr. 71–106) sowie für Senatoren und Ritter (Nr. 107–122), die mit Ancyra verbunden sind. Nimmt man noch die Civic leaders (Nr. 123–139), die Feste und deren Träger sowie römische Militärangehörige hinzu, dann sieht man, dass fast zwei Drittel aller Inschriften etwas über das öffentliche Leben im urbanen Bereich der Gemeinde Ancyra aussagen und über die Bevölkerungsteile, die dort stark oder stärker hervortreten. Demgegenüber sind die einfachen Grabinschriften, aus denen sich keine Hinweise über die Stellung der Toten in der Gesellschaft ergeben, relativ gering an der Zahl, nur acht lateinische, vier bilingue und siebenundachtzig griechische. Ob diese Verteilung durch den Zufall der Überlieferung bedingt ist, lässt sich nicht sagen. Es ist jedenfalls ein markanter Unterschied zu vielen anderen Städten, in denen zumeist die Menge der einfachen Grabinschriften die epigraphische Dokumentation dominiert.

Den Beginn des Corpus der Inschriften macht natürlich die Ancyraner Version der *Res gestae divi Augusti*, das Monumentum Ancyranum (zur bedeutsamen Entdeckung einer weiteren Kopie der *Res gestae* s. Peter Thonemann, *A Copy of Augustus' Res gestae at Sardis*, *Historia* 61, 2012, 282 ff.). Die Herausgeber standen vor einer schwierigen Entscheidung, wie sie mit diesem schon oft edierten und noch öfter kommentierten Text verfahren sollten. Auf der einen Seite war dieser gerade auch für Ancyra und seine frühe Geschichte zentrale Text nicht einfach wegzulassen, auf der anderen Seite wäre es nicht nur eine herku-

liche Aufgabe gewesen, eine im traditionellen Sinn kritische Ausgabe vorzulegen. Denn der Aufwand wäre riesig (übrigens auch der Verbrauch von Seiten in der Publikation) gewesen, der Ertrag aber letztlich minimal im Vergleich zu dem, was uns bereits andernorts zugänglich ist. Die Gründe dafür werden von den Herausgebern auch klar benannt. Vor allem aber ist erst vor knapp fünf Jahren die meisterhafte textkritische Ausgabe von John Scheid erschienen, über die man nur an wenigen und keineswegs essentiellen Stellen hinausgekommen wäre. Deshalb wurde schließlich eine Publikationsform gewählt, die einerseits keinen übermäßigen und unrealistischen Aufwand erforderte, die aber andererseits doch einen sehr hohen Wert gerade als Dokumentation besitzt. Vorgelegt wird der heutige Bestand, ergänzt durch das, was auf dem Abguss von Carl Humann aus dem Jahr 1882 (der Grundlage für Mommsens Ausgabe von 1883) noch zu sehen ist; auch die Lesungshinweise, die Wilhelm Weber bei seinem Besuch in Ankara 1929 gewonnen hatte, wurden berücksichtigt. Der heutige Bestand wird also zusammen mit dem, was nach diesen beiden Vorgängerarbeiten damals noch sichtbar war, in der diplomatischen Abschrift in Kapitälchen im Detail dokumentiert. Wichtig ist dabei vor allem, dass sehr genau die einzelnen Kolumnen wiedergegeben werden, begleitet von großformatigen Fotos, die genau erkennen lassen, wie der heutige Zustand der Inschrift am Tempel aussieht. So wird erstmals wirklich die genaue Verteilung des lateinischen und griechischen Textes der *Res gestae* auch unmittelbar in Fotos und Abschrift sichtbar. Zu problematischen Punkten der Lesung werden kurze Notizen in einem kritischen Apparat gegeben, ansonsten aber wird mit guten Gründen auf einen Kommentar verzichtet. Auch eine Übersetzung wird nicht geboten, erneut zu Recht, da diese für jeden, der eine solche benötigt, in vielen Sprachen vorhanden ist.

Alle übrigen Texte werden anders behandelt. Nach Angabe des Fundortes (soweit bekannt), der früheren und eigenen handschriftlichen Kopien, der vorausgegangenen Publikationen, einer Beschreibung des Inschriftenträgers sowie der Maße folgt der Text sogleich in Minuskeln mit den möglichen und nötigen Ergänzungen, woran sich Hinweise zur Lesung in einzelnen Zeilen anschließen. Soweit möglich sind eine oder auch mehrere Abbildungen direkt neben den Text gesetzt, so dass die unmittelbare Kontrolle an den zumeist gut lesbaren Fotos möglich ist. Es folgt eine Übersetzung und ein Hinweis auf die Datierung, was insoweit wichtig ist, als innerhalb der einzelnen Inschriftengruppen die Anordnung der Texte chronologisch erfolgt. Die chronologische Fixierung der Texte ist in Ankara in einem erstaunlichen Umfang möglich, weit mehr, als man das an vielen anderen Orten kann; und man wird den Autoren fast nie bei ihrer zeitlichen Einordnung widersprechen. Die Entwicklung der epigraphischen Kultur und der Bedeutung der Inschriften in den einzelnen zeitlichen Abschnitten vom ersten bis dritten Jahrhundert wird

so in eindrucksvoller Weise sichtbar. So lässt sich etwa erkennen, dass vor allem aus den Jahren bald nach dem Tod des Augustus bis zum Ende des ersten Jahrhunderts kaum irgendwelche Inschriften erhalten sind (S. 7–9), was man so gerade in einer Stadt Kleinasiens nicht erwartet hätte. Der entscheidende Grund für die chronologische Einordnung des einzelnen Monuments wird eigens vermerkt, was sehr benutzerfreundlich ist. Schließlich folgen die Kommentare zu den einzelnen Inschriften, die unterschiedlich lang gestaltet sind. In manchen Fällen hätten die Erklärungen vielleicht auch kürzer ausfallen können, da ein Corpus ja nicht unbedingt alle mit einem Text verbundenen Fragen lösen muss; doch hat die manchmal größere Breite auch den Vorteil, dass auf diese Weise die Einbindung des einzelnen Monuments in den größeren Zusammenhang der Geschichte Ancyras deutlicher wird.

Arbeitet man sich durch den Reichtum der Sammlung, dann wird ständig klar, welch immenser Fortschritt mit diesem Corpus erreicht wurde. Darauf wird man über lange Zeit hinweg bauen können. Den Fortschritt sieht man etwa an der Priesterliste, die an der Frontseite der linken Ante des Augustustempels angebracht ist und wegen der Höhe zumindest in den oberen Teilen stets schwierig zu lesen war. Bisher hatte man sie erst am Ende der Regierungszeit des Augustus beginnen lassen; doch jetzt ist, auch dank der Arbeiten von Altay Coşkun, klar, dass sie bereits mit der Einrichtung der Provinz Galatien einsetzt. Die Argumente, die aus dem Aufbau der Inschrift genommen werden, in Kombination mit den prosopographischen Erörterungen zu den frühen römischen Statthaltern (besonders wichtig diejenigen zu Helvius Basila) zeigen dies in überzeugender Weise (S. 144–150). Das verändert die gesamte Sichtweise auf die Entwicklung des Herrscherkultes in der neuerworbenen Provinz, was im Übrigen auch im Westen des Reiches im neuerobernten Germanien eine frappierende Parallele aufweist: das Oppidum der Ubier, das heutige Köln, wurde unmittelbar nach dem Abschluss der Eroberung des rechtsrheinischen Germanien eingerichtet, und zwar ganz spezifisch deswegen, weil man dort den Bezirk für den Kult der Roma und des Augustus errichtete. Es schien kein besseres Mittel zu geben, um gerade die Führungsschichten neuerobernter Provinzen in eine Position zu bringen, in der sich Loyalität gegenüber Rom und Augustus auch für die eigene Stellung auszahlte. Das galt für die *principes* der germanischen Stämme nicht anders als für diejenigen der galatischen. Wie dieses galatische Element weiterlebt, freilich nun unter starker römischer Beeinflussung, zeigen sodann die detailreichen und weit ausgreifenden Erörterungen zu den Inschriften der galatischen Aristokratie (S. 225–272). Sie war im Stadtbild mit einer ungeheuren Präsenz vertreten; als Beispiel sei auf Titus Flavius Gaianus verwiesen, einen Mann, der zwar römischen Ritterrang erreicht hatte, aber in all seinem soziopolitischen Handeln innerhalb seiner Heimatgemeinde beziehungsweise Galatiens blieb und als Amtsträger bei

Gesandtschaften zu Caracalla die Stadt vertrat. Für ihn allein waren mindestens sieben Statuen in der Stadt aufgestellt, wie die noch erhaltenen sieben Basen bezeugen (Nr. 96–102). Personen wie Gaius dominierten die Stadt also in doppelter Weise.

Lesungen und Kommentare sind von hoher Qualität, die Verweise zwischen den einzelnen Texten erschließen das soziopolitische Netzwerk, das die Basis vieler Monumente bildet. Allerdings hätte man sich bei nicht ganz wenigen Inschriften gewünscht, dass gleiche Termini oder epigraphische Formeln innerhalb des Bandes einheitlich übersetzt worden wären. So wird *D(is) m(anibus)* in Nr. 207–209 mit »To the spirits of the departed« übersetzt, in 208 mit »To the divine spirits of the dead« und in 211 mit »To spirits of the departed«; in Nr. 47 und 149 aber findet man die Wiedergabe: »For the gods of the underworld«. Nur ganz gelegentlich sind Übersetzungen auch unzutreffend. So wird die Rangbezeichnung »ὁ κράτιστος« bei Prokuratoren fast stets mit »most powerful« übersetzt (z. B. Nr. 57, 58 und 60), was sicherlich den Sinn nicht trifft (in Nr. 54 wird dagegen »the most outstanding procurator« eingesetzt). In solchen Fällen wäre es zutreffender gewesen, das Wort mit dem lateinischen *vir egregius*, also einem Terminus wiederzugeben (wie zum Beispiel in Nr. 60, wo man, wie auch an anderen Stellen, die militärischen Funktionsbezeichnungen *beneficiarius* und *cornicularius* sinnvollerweise unübersetzt gelassen hat); *vir egregius* aber hätte dann recht einfach in seiner Bedeutung erklärt werden können. Denn für solche Termini gibt es weder im Englischen noch im Deutschen eine adäquate Übersetzung. Andererseits hat man diesen lateinischen Rangtitel *v(ir) e(gregius)* für die niederrangigen Prokuratoren in Nr. 59 mit »an outstanding man« (in Nr. 53: »a most outstanding man«) wiedergegeben. Jemand, der die lateinischen und griechischen Termini nicht kennt, wird kaum auf die Idee kommen, dass hier dieselbe offizielle Rangbezeichnung, nur in verschiedenen Sprachen vorliegt. Auch an einigen anderen Stellen wird man die Übersetzung schwerlich akzeptieren können. So wird in Nr. 52, einer Inschrift mit dem *cursus honorum* eines ritterlichen Prokurators, der Terminus *procurator fam(iliarum) glad(iatoriarum)* mit »procurator of the association of gladiators« übersetzt. Doch haben die *familiae* hier nichts mit »associations« zu tun; vielmehr handelt es sich um Gladiatorengruppen, die für diesen Beruf trainiert wurden und deshalb in kaiserlichen Ausbildungsstätten kaserniert waren (nochmals so im Folgenden für kleinasiatische Regionen). Im selben Text wird *procurator alimentorum per Transpadum Histriam [et] Liburniam* mit »procurator of the provisions throughout the Transpadana region, Histria and Liburnia« wiedergegeben und *procurator vectigalior(um) [p]opul(i) R(omani) quae sunt citra Padum* mit »procurator of the taxes of the Roman people who [!] live this side of the Po«. Doch sind die *alimenta*, die der *procurator* kontrollierte, diejenigen, die Trajan für den Lebensunterhalt von Kindern eingeführt hatte,

und es geht um die *vectigalia*, die diesseits des Po für das römische Volk erhoben wurden (*quae* bezieht sich auf *vectigalia*, nicht auf das römische Volk). Die beiden Funktionen haben also nichts, wie es im Kommentar dann nochmals erklärend heißt, mit dem »food supply in Northern Italy and the Adriatic districts« [so Histria und Liburnia sehr unpräzise wiedergeben] zu tun und auch nicht mit »collecting tax revenues from the Roman citizen population in Italy south of the Po«. Bei den *vectigalia* dürfte es sich im strengen Sinn wohl auch kaum um Steuern gehandelt haben, sondern eher um Abgaben sonstiger Art (zum Beispiel auf Benutzung öffentlichen Landes oder von Wasserstraßen oder Ähnlichem), die in diesem Gebiet für das *aerarium Saturni* erhoben wurden.

In einer so umfangreichen Sammlung von Inschriften mit unterschiedlichsten Themen kann es kaum ausbleiben, dass man an Lesungen oder auch Interpretationen gewisse Zweifel hat. Auf einige solcher Fälle sei im Folgenden hingewiesen:

Nr. 8: Eine Stele, die von einer Statuenehrung für Antoninus Pius durch eine »association« berichtet und mehr als einhundert Namen von Personen aufweist, die zu dieser gehörten, soll unter der »supervision of the governor« (S. 159) und einiger weiterer Personen aufgestellt worden sein. Doch fragt man sich, ob diese Präzisierung zutrifft. Soll der Statthalter wirklich die Aufstellung überwacht haben? Oder wird er nicht einfach deswegen genannt, weil er frühzeitig in den Prozess der Aufstellung der Statue eingebunden wurde, wenn er nicht überhaupt ausschließlich zur Datierung erscheint?

Nr. 11: Ein Statthalter »[Va]lerian[us / Anto]ninus«, der eine Statue Caracallas errichtet haben soll. Er könnte, so wird im Kommentar angenommen, mit einem Valerianus identisch sein, der bei Issus im Jahr 194 entscheidend zum Sieg von Septimius Severus über die Truppen Nigers beitrug, wobei er eine große Reitertruppe kommandierte (Cass. Dio 75, 7, nicht 74, 7). Dieser Valerianus wird heute ganz allgemein mit dem Ritter Valerius Valerianus identifiziert, dessen lange Laufbahn durch eine Inschrift aus Caesarea Maritima bekannt ist (AE 1966, 495 = CIIP II 1284). Auch der Name auf dem Stein scheint nicht so sicher, wobei freilich eine Kontrolle nicht möglich ist, weil die Inschrift nicht mehr vorhanden ist. Natürlich kann der Name eines Statthalters in dieser Zeit auch einmal mit zwei Cognomina wiedergegeben werden, normal ist dies dennoch nicht. Eher unwahrscheinlich aber ist es, den Wortrest [-]ninus zu [Anto]ninus zu ergänzen, ohne zumindest ein Fragezeichen zu setzen; weit naheliegender ist es da, beispielsweise an [Satur]ninus zu denken, das im Material der PIR bei Senatoren oder Rittern weit mehr als doppelt so häufig vorkommt wie Antoninus.

Nr. 12: Eine Weihung an die olympischen Götter Σουήρω Αἰγούστω Ἀντωνίνω Αυτοκράτορι [[Γέτα]] Καίσαρι wird übersetzt: »To the Olympian Gods, Severus Augustus, Antoninus Emperor, Geta

Caesar.« Doch durch die Übersetzung »Emperor« wird gerade das Spezifische der Aussage nicht voll getroffen; denn die unterschiedlichen Benennungen der drei Mitglieder der kaiserlichen Familie ergeben zusammen den vollen Kaisernamen *Imperator Caesar Augustus* – vermutlich nicht zufällig. Der Kommentar weist durchaus in diese Richtung: »The acclamation of the three rulers, which carefully differentiates their positions«. Am ehesten könnte man sich diese verschiedene Benennung in der Zeit vorstellen, als Caracalla *Imperator destinatus* war und Geta Caesar, also vor der Ernennung Caracallas zum Augustus.

Nr. 10: Von diesem Fragment ist nur der rechte Rand einer ersten Zeile erhalten: [- -]ONINIA. Das könnte durchaus Latein gewesen sein; doch dies dann zu *[Ant]tonini A/[ugusti]* zu ergänzen, scheint ausgeschlossen, da eine solche Trennung von einer Zeile zur anderen bei einem Kaisernamen nur dann glaublich ist, wenn es direkt bezeugt ist. Der Sinn bleibt also offen.

Nr. 32: Ein Teil einer einst mindestens zweieinhalb Meter breiten Inschrift mit dem Namen des galatischen Statthalters (Titus) Axius ist erhalten. Er führte sicher eine Baumaßnahme durch. Vermutet wird, es habe sich um ein »large votive monument or altar« gehandelt. Grund dafür sei unter anderem die Nennung des Priesteramtes eines stadtrömischen Fetialen. Man sollte diese Interpretation zwar nicht völlig ausschließen, doch spricht die Buchstabenhöhe von sechsundzwanzig bis siebenundzwanzig Zentimetern eher dafür, dass die Inschrift in größerer Höhe angebracht war, als bei einem Altar zu erwarten wäre. Das lässt am ehesten an einen *arcus* denken, der durch den Statthalter errichtet wurde. Ähnliche Nennungen eines Priesteramtes neben dem Statthaltertitel kennen wir zum Beispiel auch von mehreren Bogenmonumenten in Nordafrika (IRT 523. 537).

Nr. 37/8: Das Wort ἀντισπράτηγον muss den Akzent auf der drittletzten, nicht auf der letzten Silbe ἀντισπρατηγὸν tragen (siehe auch LSJ). Diese Akzentsetzung findet sich aber im gesamten Band; irrig auch κείροτος statt κείροϊς S. 219 oben); und δῆμαρχον ist mit »tribune« nicht voll übersetzt, zutreffend wäre »tribune of the plebs«, was das Wort ja auch direkt als Äquivalent zum lateinischen *tribunus plebis* sagt, im Unterschied zum *tribunus militum* beim Heer. Nicht verständlich ist, wann Kommata zwischen den einzelnen Ämtern des *cursus honorum* des Gaius Iulius Scapula in den Nrn. 37–40 gesetzt wurden beziehungsweise wann nicht. Manchmal steht ein Komma, manchmal nicht. Der Klarheit hätte das konsequente Setzen von Kommata gedient (auch in anderen Inschriften erscheint die Kommasetzung öfter beliebig – solche Inkonsequenzen und Akzentfehler sind in einem Band der Reihe Vestigia eher auffällig). Überraschend ist bei diesem Senator, dass er in der kurzen Zeit zwischen der Adoption des Pius und dem Tod Hadrians, also innerhalb von rund vier Monaten, mit mindestens vier Statuen allein in Ancyra geehrt wurde. Ein Grund lässt sich dafür bisher nicht erkennen. Sol-

ches wäre am ehesten zu erwarten, wenn er aus Galatien stammte, worauf jedoch sonst nichts hindeutet. Doch wäre das Geflecht der Iulii Scapulae auf die Frage der Herkunft nochmals zu überprüfen.

Nr. 44: Der Grabaltar für eine Aeturnia Zotice nennt als ihren Mann einen Annius Flavianus als *lictor Fufid(i) Pollionis leg(ati) Gal(atae)*. Dieser Fufidius Pollio wird generell mit dem gleichnamigen *consul ordinarius* des Jahres 166 identifiziert, weshalb seine Statthalterschaft in Galatien in die Jahre kurz vorher datiert wird. Skeptisch stimmt an dieser Gleichsetzung, dass üblicherweise ein Senator, der einen ordentlichen Konsulat erhalten konnte, zuvor eher nicht Statthalter in einer prätorischen kaiserlichen Provinz war. Von da her ist die Gleichsetzung nicht unbedingt wahrscheinlich. Andererseits sollte ein *consul ordinarius* zumindest einen senatorischen, eher sogar schon einen konsularen Vater gehabt haben. Davon ist im Fall des Konsuls von 166 zwar nichts bekannt, man könnte aber mit Grund einen solchen eine Generation vorher postulieren, also in der hadrianischen Zeit. Vielleicht spricht auch die Buchstabenform von Nr. 44 für eine frühere Zeit (was auch Stephen Mitchell auf Nachfrage hin als möglich bestätigte). Man vgl. die Schrift von Nr. 44 mit der in Nr. 43 und Nr. 45, die beide aus der Zeit zwischen 160 und 165 beziehungsweise aus der Zeit Marc Aurels stammen. Treffen diese Überlegungen zu, dann sollte man die Statthalterschaft des Fufidius Pollio eher in die hadrianische Zeit setzen, womit wir einen ohnehin zu vermutenden Vater für den *ordinarius* von 166 hätten.

Nr. 45: Am Ende der Inschrift soll stehen: *o(ptime) eius m(erito)*. Doch die Lesung, wie sie auf dem Foto zu erkennen ist, lautet: OB EIVS M; das B nach O ist deutlich zu sehen. Es ist also *Ob eius m(erita)* zu lesen; das Pronomen *eius* wird von diesen beiden Worten eingerahmt: es sind die *merita* des Statthalters, die zu der Ehrung mit einer Statue führten. Zu diesen Formeln siehe CIIP II 1228. 1238.

Nr. 47: Ein Statthalter von Galatia soll hier genannt sein: *L(ucio) Tuccio L(uci) f(ilio) Pom(ptina) / Secundo comiti / M(arci) Valeri Itali / leg(ati) Aug(usti)*. Doch überrascht dann etwas das Fehlen von *pro praetore*. Deshalb könnte man in Valerius Italus auch einen Unterstatthalter sehen, der unter dem proprätorischen Legaten von Galatia-Cappadocia tätig war. Solche Unterstatthalter sind in den letzten Jahrzehnten des ersten nachchristlichen Jahrhunderts in dem großen Provinzkomplex Galatia-Cappadocia bekannt.

Nr. 48: Der Statthalter Severianus Maximus wird als φίλος einer unbekanntenen Person geehrt. Nach φίλος wird der Text ergänzt [καί] θειότατον. Die Reste dieser Buchstaben, die nur am oberen Rand erhalten sind, deuten zwar auf dieses Wort. Doch wird θειότατος sonst fast ausschließlich für die Kaiser gebraucht, somit bleibt zumindest ein Fragezeichen, ob die Ergänzung so lauten kann.

Nr. 50: Falls dort in Zeile 2 wirklich die Buchstaben [- -]ΑΠΠΙΟ[- -] zu lesen sind (alle sind unterpunk-

tet, »O« ist auf dem Foto nicht auszumachen), dann ist nicht an das Gentile »Ulpianus« zu denken, weil danach noch ein Cognomen folgen müsste; doch die Zeichen stehen fast am Ende der Zeile, in der folgenden Zeile steht schon die Rangbezeichnung; dann aber können nach [- -]ΛΠΠΟ[- -] nur ganz wenige Zeichen nach rechts ergänzt werden; der Platz für ein Cognomen fehlt. Deshalb könnte man [- -]ΛΠΠΟ[- -] eher als Teil eines Cognomens ansehen, das vielleicht Ulpianus gelautet hat; der Platz reichte dafür bestens aus.

Nr. 60: Der Ritter war nicht »procurator for the 5 % inheritance tax in Hispania, Baetica and Lusitania«, also in drei Provinzen, wie die Übersetzung vorgibt, sondern nur in der Hispania Baetica und in der Lusitania (cf. H.-G. Pflaum, *Les carrières procuratoriennes équestres sous le Haut-Empire romain*. Suppl. [Paris 1982] Nr. 277 und S. 118).

Nr. 63: Eine Weihung an [Dis] Casibus soll von einem *Her[cul]ianus Virilis*, einem *expraeposito vehiculorum* aufgestellt worden sein. Dass der Ritter aus Gallien stammte, scheint fast sicher, da fast alle anderen bekannten Weihungen für die *Dii Casus* aus dem Trevererland und den angrenzenden Gebieten kommen. Auch das Cognomen Virilis passt zu einer solchen Herkunft. Auffällig ist nur, dass das Gentile Herculanus dort überhaupt nicht bezeugt ist, sondern fast ausnahmslos in Italien. Weshalb allerdings Virilis als Freigelassener bei den *vehicula* gedient haben soll, ist nicht ersichtlich; Freigelassene bei den *vehicula* waren stets kaiserliche *liberti*, was wegen des Namens hier ausgeschlossen ist. Und *praepositus* ist auch nicht einfach als »boss« zu verstehen; *praepositus* war sicher ein offizieller Titel, wie allein schon das *ex-* zeigt: Seine offizielle Aufgabe hatte geendet, was hier wie auch sonst in zahlreichen Zeugnissen mit *ex-* ausgedrückt wird, zum Beispiel *expraeposito*, *expraefecto*.

Nr. 69: Der Text muss folgendermaßen aufgelöst werden: *Eutychnus Nerei Caesaris Aug(usti) ser(vi) vic(arius) filio*. Nereus war also nicht der Sohn von Eutychnus (*Nerei* ist irrig als Dativ verstanden worden), vielmehr war Nereus der Besitzer des Sklaven Eutychnus, der als sein *vicarius* amtierte. Seinem Sohn setzte Eutychnus die Grabinschrift, ohne den Namen des Verstorbenen zu nennen, was immer wieder vorkommt. Vielleicht war der Sohn sehr jung, als er verstarb.

Nr. 72: Im Lemma wird auf Homolle 1900 und Mommsen 1901 verwiesen; aber beide Abkürzungen finden sich nicht in der Bibliographie.

Nr. 74–76: Gaius Iulius Severus, ein Bürger von Ancyra, gelangte durch Hadrian in den Senat. In seiner Laufbahn werden hier nach einem Legionskommando in Syrien zwei weitere Ämter in folgender Form angeführt: ἀνθύπατον Ἀχαιίας πρὸς ε' ῥάβδους, πεμφθέντα εἰς Βειθυνίαν διορθωτὴν καὶ λογιστὴν ὑπὸ θεοῦ Ἀδριανοῦ. Der Text steht so in den drei genannten Inschriften und mit folgender Übersetzung: »proconsul of Achaia with the rank of five rods, sent to Bithynia as corrector and curator by the deified Hadrian«. In diesem Fall ist ein Komma gesetzt, aber

nicht an der richtigen Stelle; es gehört zwischen Ἀχαιίας und πρὸς. Denn andernfalls hätten wir plötzlich einen prätorischen Prokonsul von Achaia mit nur fünf *fasces*; doch ein solcher Prokonsul hat immer sechs (siehe beispielsweise Mommsen Staatsrecht I 384 f.). Dagegen hatte ein *corrector* und *curator* nicht notwendigerweise auch Liktores mit ihren *fasces* zur Verfügung; doch Hadrian gewährte dem Iulius Severus gerade dies, worauf dieser in seinem *curriculum vitae* mit Stolz hinwies. Bei den Amtsträgern, die gewohnheitsmäßig *fasces* führten wie etwa Prokonsuln, fehlen solche Hinweise. Wenn diese Tatsache aber hier betont wird, weist gerade dies auf einen Sonderfall hin; vielleicht erschien es Hadrian notwendig, Severus' öffentliches Auftreten durch die Verleihung der *fasces* überhaupt oder durch Erhöhung der Zahl zu stärken (vgl. CIL VIII 7044 = D 1163).

In einer der Inschriften des Iulius Severus, in Nr. 76, ist am Ende eine deutliche Rasur festzustellen, auf die weder in der Beschreibung des Steines noch im Kommentar hingewiesen wird. Hier wurde nach τὸν ἑαυτοῦ εὐεργέτην etwas getilgt, und zwar nach der Aufstellung der Statue. Stand dort etwa καὶ φίλον oder καὶ σωτήρα?

Nr. 77: Laufbahn des aus Ancyra stammenden Senators der zweiten Generation Gaius Iulius Severus. Er erreichte im Jahr 155 einen ordentlichen, nicht einen Suffektkonsulat, wie im Kommentar angegeben wird. Die Rekonstruktion seiner Laufbahn bietet einige Probleme, die teilweise übergangen, teilweise nicht vollständig gelöst sind. Am Anfang wird von ihm gesagt, er sei γενόμενον πρῶτον μὲν {πεντεκε}δέκκανδρον τῶν ἐκδικαζόντων τὰ πράγματα. Übersetzt wird das mit »having become first of the *decemviri* for judging compensation cases«. Doch in den Hunderten von Fällen, in denen auf die *decemviri stlitibus iudicandis* in anderen Inschriften verwiesen wird, findet sich nie ein Hinweis auf eine Rangfolge innerhalb des Zehnmännerkollegiums, wie es die Übersetzung annimmt. Liegt es nicht näher, in der Inschrift, in der der Steinmetz ja eindeutig Fehler gemacht hat, auch hier einen Fehler anzunehmen? Sollte auf πρῶτον μὲν etwas folgen, was sich auf Galatien bezog? Außerdem sollte dem μὲν ein δε entsprechen. In Nr. 72 und 78/79 wird der Vater πρῶτον Ἑλλήνων genannt. Oder sollte mit πρῶτον nur schlicht darauf verwiesen werden, dass Severus als erster Ancyraner dieses senatorische Amt erhalten hatte? Sein Vater war ja durch *adlectio inter tribunicios* in den Senat aufgenommen worden, hatte also diese Stufe übersprungen. Jedenfalls kann man von πρῶτον nicht auf eine Rangfolge bei den *decemviri* schließen. Ein weiteres Problem stellt die Formulierung ἕνω δημοσίῳ τιμηθέντα dar, was in lateinischen Inschriften als *equo publico ornato* erscheint; die Formel verweist, wie auch die Herausgeber betonen, generell auf ritterlichen Rang. Doch Severus war eindeutig senatorischen Ranges, wie das Amt innerhalb des Vigintivirats zeigt, vor allem jedoch der Rang seines Vaters. Man könnte dieses Rätsel lö-

sen, indem man annimmt, der Verfasser des Textes habe nicht verstanden, dass der junge Senator einer der *seviri* der *turmae equitum Romanorum* wurde, also eine der Turmen bei der jährlichen Parade anführte. Dass er dabei auf einem *equus publicus* ritt, scheint naheliegend. Die Funktion eines *sevir equitum Romanorum* aber fällt in einer senatorischen Laufbahn gerade in deren erste Jahre; unmittelbar nach dem Vigintivirat war ein idealer Zeitpunkt. Im Folgenden ist δῆμαρχον κωνδιδάτων zu δῆμαρχον κωνδιδάτων zu akzentuieren; beim vorausgehenden ταμίαν κωνδιδάτων ist der Akzent richtig gesetzt. Schließlich ist Iulius Severus Statthalter in Syria Palaestina geworden, nicht in »Syria and Palaestina« (das suggeriert, es habe zwei Provinzteile gegeben wie etwa in *Pontus et Bithynia*, was aber im ehemaligen Iudaea nicht der Fall ist); dort ist Severus nunmehr auch durch zwei Militärdiplome vom 8. März 158 bezeugt (W. Eck / A. Pangerl, *Zeitschr. Papyr. u. Epigr.* 157, 2006, 185 ff.; id., *ibid.* 159, 2007, 283 ff.; vgl. *Arch. Bulg.* 13, 2009, 53).

Nr. 113: Calpurnius Proculus könnte unter seinem Vater in Dacia superior vielleicht als Tribun gedient haben, nicht jedoch als Legionslegat. Das wäre schon aus Altersgründen nicht möglich gewesen. Zudem stand zu der Zeit, als der Vater Dacia superior leitete, dort nur eine einzige Legion, die der Provinzlegat selbst kommandierte. In der Inschrift steht aber auch ausdrücklich, Proculus (der Sohn) sei *tribunus* in Dacia gewesen. Da der Vater etwa gegen 166 *consul suffectus* war, sollte auch die nachfolgende Inschrift Nr. 115 für Servenia Cornuta, Frau des Legaten von Dacia und Mutter des Militärtribuns, nicht vor etwa 166 datiert werden, da dort der Ehemann als *consularis* angeführt wird. Στρατηγὸν Ρώμ(η)ς sollte man nicht mit »praetor in Rome« übersetzen, da alle Prätores in Rom amtierten, sondern mit *praetor urbanus* (trotz des Vorbehalts in PIR<sup>2</sup> C 303); dass man den Zusatz gemacht hätte, um den strategos = *praetor* von einem derartigen Amt in einer Polis zu unterscheiden, ist wenig wahrscheinlich, da in Ancyra keine Strategen amtierten.

Nr. 121: Eine fragmentarische Inschrift, in der nur das ritterliche Amt *a libellis et censibus* (ebenso die griechische Version) erhalten ist. Weil dieses Amt nicht in Ancyra ausgeübt wurde, sollte man nicht mit Clemens Bosch auf eine Herkunft des Geehrten aus Ancyra schließen; denn der fragmentarische Ausschnitt war vermutlich Teil eines gesamten *cursum*; dann aber kann der Geehrte auch eine Funktion in Galatien übernommen haben, die mit dem größten Teil der Inschrift verloren ging.

Nr. 138: Man könnte den Text folgendermaßen ergänzen, wie es auch im textkritischen Apparat zum Teil getan wird:

[K]Λ[AYΔIO]N  
[I]OY[Λ]IANON  
[TON KPATIS]TO[N E]ΠITPO  
ΠON [- -]?

Ritterliche Claudii Iuliani, die prokuratorische Aufgaben übernommen hatten, finden sich mehrfach (sie-

he Homepage der PIR). Eine weitere Möglichkeit wird im Kommentar erwähnt, nämlich eine weitere Inschrift für Aufidus Iulianus (siehe schon Nr. 55–58); dann müsste allerdings die Lesung des Lambda in Zeile 1 nicht zutreffen.

Nr. 161: Ein Flavius Audax, der, wie die Herausgeber mit guten Gründen vermuten, in der Zeit Domitians an der Rheinfront rekrutiert worden war, wurde in Ancyra während eines Marsches an die oder von der Ostfront bestattet. Der Text gehört zu den zahlreichen Tituli von Militärs in der Stadt, aus denen mit Nachdruck deutlich wird, welche Bedeutung der Ort im logistischen Netzwerk des Reiches hatte. Von diesem Audax wird die Herkunft mit *nat(ione) Germanic*. angegeben; die Herausgeber verstehen das letzte Wort als *Germanic(i)*, was aber nicht zutreffen kann. Nach *natione* erscheint massenhaft die Herkunftsangabe im Nominativ oder Ablativ, also etwa *natione Germanus* oder *nat(ione) Germano* oder *nat(ione) Besso* oder auch *nat(ione) Nicomedica* (AE 1993, 907) oder *natione P(h)rygia* beziehungsweise *natio(ne) Punica* (AE 1972, 14). So sollte die Herkunftsangabe hier *nat(ione) Germanic(a)* lauten. Vgl. Nr 178 im Apparat richtig: *nat(ione) Pann(onijs)* oder *Pann(onica)*.

Nr. 177: Zutreffend wird auf die Ableitung des Gentiles Secundinius, das ein Soldat der Legio XXII Primigenia trägt, vom Cognomen Secundus verwiesen. Allerdings trägt sein *collega* Gaius Seranius Vegetus nicht »Secundus« als ein zweites Cognomen, er ist vielmehr *secundus heres* seines verstorbenen Kameraden (so schon Dessau 2327).

Nr. 181: Der Dedikant [- -]ianus Rufus gehörte offensichtlich den stadtrömischen *decuriae* an. Erhalten ist von seiner Funktionsbezeichnung: [-ca. 6-] *librar.* / [-ca. 8-] *decur.* Die Lücken könnte man folgendermaßen ausfüllen: [*scrib(ae)*] *librar(io)* / [*quaest(orio)*] III *decur(iarum)* [cf. CIL II 3596: *scribae librarii quaestorium decuriarum*; und AE 1990, 111: *scrib(ae) lib(rario)* / q(*uaestorio*) III / *dec(uriarum)*].

Nr. 185: Die Inschrift wird in die Jahre 193–212 datiert, weil die beiden Frauen, die den Grabaltar errichteten, ihre Männer σὺμβιοι nennen. Dies verweise auf die Zeit von Septimius Severus, als Soldaten die Heirat erlaubt worden sei. Doch trifft dies so nicht zu, da der Herodiantext, auf den man sich dabei stets beruft, diese Erlaubnis nicht bezeugt. Ein neues Diplom aber zeigt, dass selbst im Jahr 206 die Heiratserlaubnis der kaiserlichen Zentrale jedenfalls noch nicht bekannt war (W. Eck, in: B. Onken / D. Rohde [Hrsg.], in *omni historia curiosus. Studien zur Geschichte von der Antike bis zur Neuzeit. Festschrift für Helmuth Schneider zum 65. Geburtstag* [Wiesbaden 2011] 63 ff.). Wichtiger ist aber wohl, dass in Hunderten von Grabinschriften schon im zweiten Jahrhundert die Worte *coniunx* oder *maritus* auch vor Ende der Dienstzeit von Soldaten für diese verwendet werden. Das spricht von der konkreten Lebensrealität, nicht vom Recht. Damit kann σὺμβιοι hier kein datierendes Element sein (wie am Ende des Kommentars ja auch

vorsichtig angedeutet wird). Damit kann der Text auch früher datiert werden, und die Identifikation des einen Verstorbenen, Lucius Valerius Valens, mit einer wohl gleichnamigen Person in Nr. 9 Zeile 4 wäre möglich.

Nr. 207: Der Text wird in folgender Form wiedergegeben: *M. Pennio M. f. / Volt. Arpinati / do[mo - - / - -]*. Daran stören jedoch zwei Elemente: Zum einen erscheint *domo* fast ausschließlich vor dem Namen des Heimatortes, hier soll aber das Wort darauf folgen; sodann wird der Ortsname sonst entweder im Nominativ, Ablativ oder Lokativ angegeben, hier aber erschiene er im Dativ. Deshalb muss man *Arpinati* funktional als Cognomen verstehen (so auch bei I. Kajanto, *The Latin Cognomina* [Helsinki 1965]). Dass das Cognomen auf die Herkunft hinweisen soll, ist durchaus möglich; nur kann man DO[- -] nicht als Rest einer *domus*-Angabe ansehen, sondern vielleicht als Rest eines Gentilnamens verstehen, etwa der Ehefrau (*Do[mitia]*), die das Grab für ihren Mann errichten ließ.

Nr. 214: Fragment einer zweizeiligen Grabinschrift auf einem Architravstück. In Z. 2 werden die erhaltenen Buchstaben als *[- -v]obis vai* verstanden, wobei *vai* für die Fluchformel *vae* stehen soll. Das erscheint wenig wahrscheinlich, da nach der Datenbank Claus (www.manfredclaus.de) selbst im lateinischen Westen das Wort *vae* nur zweimal erscheint (CIL VI 27383 = CLE 1061 [Rom] und AE 1983, 684 [Burdigala]), und auch da nicht als Fluch. Da erscheint es eher möglich, statt VAI die Abkürzung VAL zu lesen und als *val(e)* zu verstehen. In dieser Abkürzung ist das Wort sehr häufig auf Grabinschriften bezeugt.

Nr. 265: Ein fragmentarischer Bomos trägt die Inschrift:

ΣΕΕΤ ΑΙΚΙΝΝΙ  
ΑΝ ΠΑΚΤΟΥ  
[ΜΕΙ- -]

Der Text ist nicht sicher zu rekonstruieren. Verstanden wird er als Nennung einer Frau mit römischem Bürgerrecht. Doch ist es frappierend, in Rom (CIL VI 3526) eine Inschrift mit einem fast gleichlautenden Namen, allerdings bei einem Mann, zu finden: *Sexto Li[c]inio Pactumeio / Alexandro / duci Armeniae <(v)<(ice)<(?) ag<(enti) <(l)eg<(ati?) / bene merenti / uxor et filii fecerunt*. Ein Zusammenhang liegt nahe, auch wenn man nichts Näheres sagen kann. ΣΕΕΤ müsste dann allerdings nicht als ein Gentile Sextia oder Sextilia verstanden werden, sondern als das außergewöhnliche weibliche Praenomen Sexta.

Die vorausgehenden Bemerkungen könnten den Eindruck erwecken, an dem Band sei manches problematisch. Dieser Eindruck wäre irreführend. Zwar ist das eine oder andere zu korrigieren, anderes könnte man anders interpretieren; an einigen Stellen lässt sich auch über die Ergebnisse der Herausgeber hinauskommen. Doch das sind immer sehr kleine Ausschnitte des Buches, sie betreffen nie das Ganze. Den Reichtum und die Qualität des Bandes, die Durchdringung des gesamten Materials sowie die Entschlüsselung vie-

ler gesellschaftlicher Verbindungen, soweit sie sich in den Inschriften niedergeschlagen haben, wird jeder bemerken, der mit diesem Band arbeitet. Man kann den beiden Herausgebern nicht genügend dankbar sein, dass sie diese gewaltige, jahrzehntelange Mühe auf sich genommen haben und im zweiten Band fortsetzen werden. Dieses epigraphische Corpus braucht sich auch vor den besten Vertretern der Gattung nicht zu verstecken, ganz im Gegenteil. Mit ihm ist die Forschung zu Galatien in der römischen Kaiserzeit gewaltig vorangekommen. Wir warten mit gespanntem Interesse auf Band 2, der für die folgenden Jahrhunderte Gleiches leisten wird.

Köln

Werner Eck